

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 02.07.2025, Zahl: 920-37499/2025, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung 2025)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Rosegg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:

- a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022, gilt;
- b) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 88/2024, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
- c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen;
- d) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).

(2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.

(3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2024, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG

unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 - a) Veranstaltungen, deren Ertrag zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 - b) Veranstaltungen von Rettungsorganisationen, den Feuerwehren und den Pensionisten- und Seniorenvereinen;
 - c) Sportveranstaltungen von Amateuren;
 - d) Veranstaltungen, die der Pflege der Kunst (Hochkultur) oder der Kunstbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen;
 - e) Veranstaltungen die der Pflege der Volksbräuche (der Volkstracht, des Volksliedes, der Volkskunst, des Volkstanzes, des Volkskulturlebens) dienen;
 - f) Veranstaltungen im Freien, bei Regenwetter;
 - g) Folgende Körperschaften öffentlichen Rechts: Marktgemeinde Rosegg;
 - h) Ausstellungen von Museen und Reliefs, sowie nichtgewerblichen Kunst- und Informationsausstellungen;
 - i) Film- und Diavorträge;
 - j) Labyrinth.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.

- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rosegg vom 16.05.2013, Zl. 920-6/1328-2013, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Franz Richau